

Veröffentlichung im Amtsblatt  Ja /  Nein

Aktenzeichen: T 91/90 - 3.2.1

Anmeldenummer: 85 100 008.3

Veröffentlichungs-Nr.: 0 151 381

Bezeichnung der Erfindung: Kotflügel für Fahrzeuge, insbesondere für die Hinterräder von Sattelzugmaschinen

Klassifikation: B62D 25/16

**ENTSCHEIDUNG**

vom 27. Februar 1991

Patentinhaber: Iveco Magirus AG.

Einsprechender: Hans Sauer mann GmbH

EPÜ Art. 102 (3a), 113 (2)

Schlagwort: "Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

**Leitsatz**



Aktenzeichen: T 91/90 - 3.2.1

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 27. Februar 1991

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Hans Sauermann GmbH  
Hohenwarter Str. 29  
D-8899 Freinhausen (DE)

**Vertreter:**

Weickmann, Heinrich, Dipl.-Ing.  
Patentanwälte Dipl.-Ing. H. Weickmann  
Dipl.-Phys. Dr. K. Fincke  
Dipl.-Ing. F.A. Weickmann  
Dipl.-Chem. B. Huber  
Dr.-Ing. H. Liska  
Dipl.-Phys. Dr. J. Prechtel  
Postfach 86 08 20  
D-8000 München 86 (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Iveco Magirus AG  
Postfach 27 40  
Schillerstraße 2  
D-7900 Ulm (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 3. Januar 1990 über  
die Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 0 151 381 in geändertem Umfang.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** F. Gumbel  
**Mitglieder:** P. Alting van Geusau  
F. Benussi

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 3. Januar 1990 festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des europäischen Patents 0 151 381 in geändertem Umfang Einspruchsgründe nach Art. 100 EPÜ nicht entgegenstehen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 2. Februar 1990 Beschwerde eingelegt und am selben Tag die Beschwerdegebühr eingezahlt und die Beschwerde schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 20. Februar 1991 hat die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragt, das Patent zu widerrufen.

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Die Beschwerdegegnerin beantragt den Widerruf ihres Patents. Hiermit erklärt sie, daß sie mit der erteilten Fassung des europäischen Patents nicht mehr einverstanden ist (vgl. Entscheidung T 186/84, ABl. EPA 1986, 79). Somit liegt keine (im Sinne von Art. 113 (2) EPÜ) gebilligte Fassung des europäischen Patents mehr vor, die die Kammer der Prüfung auf Patentfähigkeit zugrunde legen könnte. Sie ist deshalb auch nicht in der Lage, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Beschwerde ganz oder teilweise gerechtfertigt ist.
3. Gestützt auf das in Artikel 113 (2) EPÜ verankerte Antragsprinzip ist auf der anderen Seite die Aufrechterhaltung dieses Patents nur unter der Voraussetzung

möglich, daß eine von der Beschwerdegegnerin vorgelegte oder gebilligte Fassung existiert. Dies trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Da aber (infolge des Antragsprinzips) das europäische Patent der Beschwerdegegnerin nicht gegen deren Willen in der vorliegenden Fassung aufrechterhalten werden kann, ist es zu widerrufen (vgl. Entscheidung T 73/84, ABl. EPA 1985, 241).

### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

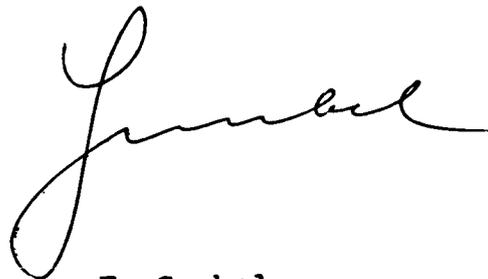
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 151 381 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



F. Gumbel

